

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen

## **GESUNDHEITSFORUM BERN**

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## **Art. 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Mitglieder, die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu Gesundheit und Prävention und der Bildung und Weiterbildung von Laien wie auch Fachpersonen.

Die Institution verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und folgenden Auflagen erfüllen:

- Berufszugehörigkeit: Gesundheit, Wohlbefinden, Esthetik (Aussehen) oder auch Berufe welche das körperliche und seelische Wohlbefinden fördern.

können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **Art. 4 Austritt**

Der Austritt des Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## **Art. 5 Ausschlussung**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

## **Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages ist von der finanziellen Situation des Vereins abhängig und wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduktion für einzelne Mitglieder beschliessen.

Bei Vereinsbeitritt während des laufenden Vereinsjahres wird der Beitrag jeweils pro rata erhoben:

- im ersten Semester mit vollem Jahresbeitrag
- im zweiten Semester die Hälfte des Jahresbeitrages

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

## **Art. 8 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

## **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Art. 11 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage (Postaufgabe) vor dem Versammlungstag und hat die Themen der Verhandlung bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 10 Tage vor einer Vereinsversammlung gestellt wurden (Datum Poststempel).

Anstelle einer Vereinsversammlung kann für Einzelgeschäfte auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden (Vgl. Art. 21).

### **Art. 12 Vorsitz**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens Zwei Drittel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

### **Art. 14 Traktanden der Vereinsversammlung**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. (Vgl. Art. 11: Anträge)

### **Art. 15 Stimmrecht bei Vereinsversammlungen**

Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jedes an der Vereinsversammlung anwesende Mitglied kann höchstens zwei Vereinsmitglieder vertreten.

Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht.

### **Art. 16 Beschlussfassung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit geht die Vorlage / das Geschäft zurück an den Vorstand zur Überarbeitung und wird der Vereinsversammlung überarbeitet vorgelegt.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

## **Art. 17 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär. Es können weitere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

## **Art. 19 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die neu Gewählten die laufende Amtsperiode.

## **Art. 20 Einberufung des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 21 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telefax oder Email) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Be-

schluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 22 Traktanden für den Vorstand**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 23 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- Festsetzung von Tarifen.
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident, der Kassier und der ein Beisitzer führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Abschluss von Verträgen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder – Unterziehung.

## **Art. 24 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

## **Art. 25 Auflösung, Liquidation des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussbefassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

## **Art. 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung festzulegende, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

### **Art. 27 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregisteramt Bern-Mittelland eintragen lassen.

### **Art. 28 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **Art. 29 Publikationsorgan**

Der Vorstand kann ein Publikationsorgan bestimmen.

### **Art. 30 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder werden schriftlich oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. April 2008 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.